



NR. 15/2020

18.06.2020

1. Änderung
Zugangs- und Zulassungssatzung
für den Primärqualifizierenden Bachelorstudiengang
“Pflege”
Bachelor of Science (B.Sc.)

der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

*) Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung vom 22.10.2019 beschlossen und mit Schreiben vom 05.02.2020 von der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt. Änderung auf Grund der Auflage der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung vom 08.06.2020.

Übersicht

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Der Akademische Senat der ASH Berlin hat am 22.10.2019 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungssatzung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerHZG) und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Zum Wintersemester 2020 wird an der ASH Berlin eine hochschulische Pflegeausbildung als primär- bzw. berufsqualifizierender Bachelorstudiengang auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG) angeboten. In dieser berufsqualifizierenden Studienform sind die praktischen Studienphasen und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ B.Sc. nach § 1 Abs. 1 des PflBG berechtigt, inkorporiert.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Pflege“ an der ASH Berlin ab dem Wintersemester 2020.
- (2) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin, der Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen des § 11 BerIHG.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, die dem Studiengang zugeordneten Satzungen, sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und das Pflegeberufgesetz (PflBG) - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
(die folgenden Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen, geforderte Zugangszeugnisse bzw. -nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen):
 - a) Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform.
 - b) Der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studien-berechtigung.
 - c) Ggf. weitere Nachweise gemäß Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin.

§ 3 Zulassung und Bewerbungsfrist

- (1) Die Zahl der zuzulassenden Studienbewerber_innen wird jährlich vom Akademischen Senat der ASH Berlin festgesetzt.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbungsfristen richten sich nach § 2 Abs. 1 BerlHZVO.
- (3) Überschreitet die Zahl der Bewerber_innen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, richtet sich die Studienplatzvergabe nach der BerlHZVO in Verbindung mit dem BerlHZG sowie der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin